

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 92 (1974)
Heft: 15

Artikel: Ensemble-Schutz in Thuisis
Autor: Risch, Gaudenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de Cully zur Erweiterung der Villazone im hohen Masse die Gebiete der benachbarten Gemeinden der Region der Lavaux berührt. Auch wenn der Schutzplan für die Region Lavaux noch nicht in Kraft war, als der Staatsrat dem fraglichen Gemeindeplan die Genehmigung verweigerte, konnte die Regierung im kantonalen Schutzplanentwurf den Ausdruck eines wichtigen öffentlichen Interesses sehen. Deswegen durfte sie die vorgerückten kantonalen Planstudien und Planentwürfe dem Gemeindeplan vorziehen. Der Gemeindeplan stand mit dem kantonalen Plan in Widerspruch und hätte dessen Realisierung in wesentlichen Teilen vereitelt. Die kantonale Kontrolle der gemeindlichen Planung hat zum Zweck, den regionalen und kantonalen planerischen Bedürfnissen rechtzeitig Rechnung tragen zu können. Dem überwiegenden öffentlichen Interesse des Schutzes der Landschaft der Lavaux, so betont das Bundesgericht, muss die kantonale Planung der gemeindlichen Planung von Cully vorgehen. Angesichts der heutigen Verhältnisse ist es unvermeidlich und auch legitim, in Zukunft zugunsten des Landschaftsschutzes harte, durch eine obere Instanz verfügte Massnahmen vorzusehen. Das öffentliche Interesse des Landschaftsschutzes geht im vorliegenden Fall nach Bundesgericht eindeutig dem Interesse der Gemeindeautonomie vor, aufgrund welcher der Gemeinde nach waadtländischem Recht die Befugnis zusteht, auf ihrem Gemeindegebiet planerische Massnahmen zu treffen. «Die Gemeindeautonomie hat ... vor dem von der übergeordneten kantonalen Behörde zu wählenden Interesse an der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zurückzutreten.» (BGE 96 I 241).

Wie verhält sich aber im vorliegenden Fall der Grundsatz von Treu und Glauben? Ist die Regierung nicht an die im Vorverfahren gemachten Aussagen gebunden? Der Grundsatz von Treu und Glauben gilt nach der Rechtsprechung auch im Bereich der Verwaltung. Selbst eine unrichtige Auskunft bindet eine Verwaltungsinstanz, wenn diese dazu kompetent war, die Auskunft zu geben, und der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennen konnte, sondern im Blick auf diese Auskunft nicht mehr rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat. Man könne sich fragen, gibt das Bundesgericht zu bedenken, ob eine staatliche Instanz sich einem Gemeinwesen auf ähnliche Weise verpflichten könne, wie einer Privatperson gegenüber. Die Gemeindebehörden von Cully konnten auf die Tatsache verweisen, dass das Baudepartement in einer Vorprüfung ihre Antwort an die Grundeigentümer sanktionierte, die Gemeinde werde einen Spezialplan für das fragliche Gebiet aufstellen. Dem hält das Bundesgericht entgegen, der Staatsrat habe sich durch diese Antwort ohne Verletzung seiner Aufgabe nicht zum voraus verpflichten können, den künftigen Plan zu akzeptieren und ihn nicht mehr in Frage zu stellen. Die Gemeinde muss nach Bundesgericht im Unterschied zu einem Privaten wissen, dass das Baudepartement und das kantonale Planungsamt sich höchstens dazu verpflichten können, der Regierung in befürwortendem Sinne Antrag zu stellen. Das Bundesgericht ist jedoch der Auffassung, dass von seiten der staatlichen Verwaltung jede Auskunft oder Äusserung vermieden werden sollte, die eine Gemeinde zu vorzeitigen und kostspieligen Investitionen verleiten könnte. (BGE 98 I a S. 427 ff.). VLP

Ensemble-Schutz in Thusis

Von Gaudenz Risch, Zürich

DK 719

Der Auftrag

Im Juli 1973 wurde der Gemeindebehörde Thusis das Gesuch für die Bewilligung eines Neubaus an der Hauptstrasse in «Neu»-Thusis gestellt. Das eingereichte Projekt zeigte für die Fassadengestaltung eine Lösung in moderner architektonischer Formensprache. Dieser Entwurf schien der Thusner Baukommission mit seiner Umgebung und mit dem Gesamtbild der Hauptstrasse in einem gewissen Kontrast zu stehen. Daher hat die kommunale Behörde beschlossen, sich durch eine neutrale Begutachtung des Bauvorhabens Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen.

Bei der Beurteilung des eingereichten Neubauprojektes zeigte sich auf den ersten Blick, dass dieses Vorhaben nicht allein als Einzelobjekt zu prüfen, sondern in erster Linie hinsichtlich der Erhaltung des Hauptstrassenraumes zu betrachten war, dessen Gesamtwirkung zugleich das Bild des nach dem grossen Brand von Thusis (1845) in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts angelegten «Neudorfes» bestimmt.

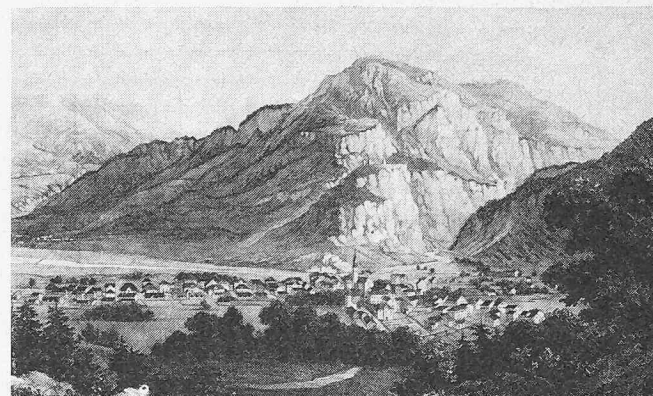
Der mit einem Gutachten betraute Architekt wusste die von Verantwortung zeugende Auffassung der Baukommission zu schätzen, wonach das eingereichte Bauvorhaben mit Fachkenntnis und Sorgfalt zu prüfen sei, um nicht einen Präzedenzfall zu schaffen für die Bewilligung späterer Baugesuche, die sich dem Ortscharakter als abträglich erweisen könnten. Im weitem gewann der Gutachter den Eindruck, dass man in Thusis gewillt sei, gegebenenfalls auch das Nötige durch die Behörde vorzukehren, um folgeschwere Einbrüche in das Dorfbild zu verhindern. Und dies, notabene, noch ehe Schutzmassnahmen – wie sie für Thusis sinnvoll erscheinen – von der kantonalen Instanz auferlegt worden sind.

Im folgenden beschränkt sich der Verfasser auf die mit seiner Aufgabe und deren weiterem Rahmen *grundsätzlich* verbundenen Zusammenhänge, ohne auf die Charakteristik des Baugesuches und die Beurteilung des eingereichten Fassadenentwurfes weiter (als zum Verständnis erwünscht) einzugehen, der – dies sei vorweggenommen – mit verhältnismässig wenigen Änderungen von der Baukommission bewilligt werden konnte.

Gesichtspunkte des Heimat- und Denkmalschutzes

In neuerer Zeit hat sich in der Denkmalpflege die Auffassung durchgesetzt, dass nicht nur das kunsthistorische

Bald nach dem Brand von 1845 begannen die Thusner mit dem Bau des Neudorfes, durch welches die Talstrasse geführt wurde. Links die noch lockere Besiedlung um die Jahrhundertmitte



Einzelobjekt (dessen schützenswerte Qualität ausser Frage steht) zu erhalten und zu pflegen sei, sondern auch ganze Baugruppen, welche als *Ensemble* ebenfalls traditionelles Kunst- und Kulturgut repräsentieren, selbst dann, wenn das einzelne, diesen baulichen Zusammenhang mitbildende Gebäude für sich allein keine ausserordentliche Schutzwürdigkeit begründet.

Hierzu erläutert Prof. Dr. A. Knoepfli, Leiter des Instituts für Denkmalpflege der ETH Zürich, in seinem neuen Werk «Schweizerische Denkmalpflege» (S. 147) [1] u. a.: «Eine an sich belanglose Bretterscheune schliesst beispielsweise einen Kranz von Bauernhäusern und Ökonomiegebäuden erst zum Hof als einem frei räumlichen Kunstwerk. Eine Reihe von Häusern, ohne höhern Bauwert im einzelnen, erhält durch ihre Reihung oder durch ihre städtebauliche Struktur erst künstlerischen Rang... Der Ensemble- und Gruppenschutz bezieht sich auf eine Denkmälerfamilie als Ganzes; die Denkmäler-Individualitäten, die sich bilden, geniessen automatisch ihren Einzel- wie auch oft zugleich ihren Umgebungsschutz».

Glücklicherweise ist die Erkenntnis, dass raumbildende Baugruppen, auch ganze Ortsteile zu erhalten, d. h. zu schützen seien, als solche nicht neu. Sonst wären uns wohl z. B. das Städtchen Murten samt seiner Befestigungsanlage, ferner die Altstadt von Bern, Alt-Werdenberg und manch andere Schutzobjekte nicht in ihrer traditionellen Gestalt erhalten geblieben. Neu hingegen ist, dass durch den Ensemble-Schutz unseren Nachfahren auch Begriffe von charakteristischer schweizerischer Bautradition vermittelt werden sollen – die nicht nur in Spitzenleistungen mit hohem kunsthistorischem Stellenwert besteht. Dieser Stellenwert kann bei den Denkmälern nicht vom künstlerischen Einzelrang allein abhängig gemacht werden. Die Denkmalpflege hat – nach Professor Knoepfli – «den typologischen Wert, den Grad geschichtlicher Aussagekraft auch dann in die Waagschale zu legen, wenn kunstgeschichtlich angebliche oder wirkliche Untergründe festzustellen sind.»

Die Erhaltenswürdigkeit der Hauptstrasse von Thusis

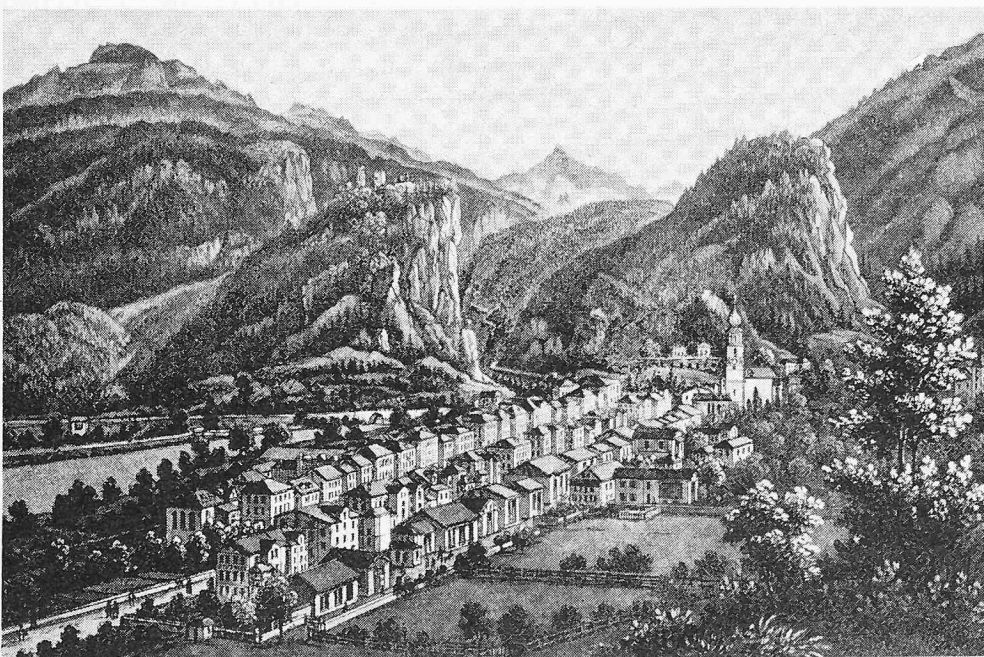
Typologische Werte und geschichtliche Aussagekraft dürften aber gerade für Neu-Thusis die Erhaltenswürdigkeit der Hauptstrasse mitbegründen. Unter den von Grossbrän-

den in historischer Zeit heimgesuchten Ortschaften nimmt Thusis (1845) zusammen mit Glarus (1861) und Stans (1713) – um nur diese Beispiele anzuführen – eine Sonderstellung ein, indem nach der Feuersbrunst der Wiederaufbau *planmässig* erfolgt ist. In Thusis wurde einem Teil der Brandgeschädigten durch Expropriation ermöglicht, im rechten Winkel zum alten hangwärts liegenden Siedlungskern beidseits der teilweise neu anzulegenden Talstrasse links des Rheines das Quartier Neudorf aufzubauen. Diese Bebauung ist in kurzer Zeit erstellt worden. Wohl auf Grund der Branderfahrungen wurden Sicherheitsabstände eingehalten, indem die Hauptstrasse für damalige Verhältnisse ungewöhnlich breit angelegt worden ist und zudem die Häuserreihen durch zahlreiche Seitengassen unterbrochen wurden, um für die Lokalisierung und Bekämpfung künftiger Brandherde bessere Voraussetzungen zu schaffen. ([2]: «Bemerkenswertes Beispiel einer grosszügigen Strassenplanung des 19. Jahrhunderts».)

*

Vor allem jedoch ist die *architektonische Erscheinung des Hauptstrassenraumes* aus heutiger Sicht als schutzwürdiges Ganzes zu erhalten. Für dieses sind die lockeren Baukuben von spätklassizistischem Gepräge mit südländischem Einschlag charakteristisch. Vorherrschender *Bautypus* ist ein massives drei- oder viergeschossiges Gebäude mit verhältnismässig schwach geneigtem Walm- oder Satteldach und einem zur Hauptstrasse hin stark ausgebildeten Traufgesims über einem rudimentären Mezzanin mit niedrigen, längsgelagerten Fensterluken. Den Fassadenausdruck bestimmen ein deutlich ausgebildetes Sockelgeschoss und die Teilung der Obergeschossfassaden durch Pilaster meist in drei Felder, deren mittleres in der Regel drei Fensterachsen aufweist.

Bei einzelnen Häusern ist zu beklagen, dass die Schmuckformen abgeschlagen worden sind (Purifizierung). Zu bedauern ist auch, dass die Erdgeschosse in neuerer Zeit überwiegend durch Ladeneinbauten nach städtischer Manier gelitten haben, weil dabei die klassizistische Struktur ignoriert und damit die Massstäblichkeit der Bauten beeinträchtigt worden ist. Im gesamten vermögen diese Umbauten – die bei Gelegenheit verbessert werden könnten – die Geschlossenheit des Strassenzuges nicht in Frage zu stellen. Mit der Umfahrung von Thusis durch die N 13 wird die Hauptstrasse



Thusis um 1880. Im Hintergrund der Eingang zur Viamala, flankiert von Hohen Rätien (links) und vom Rosenhügel (rechts). Rechts das alte Thusis mit der Dorfkirche. Im Vordergrund das Quartier «Neudorf», dessen Bebauung in ihrer Einheitlichkeit als schutzwürdiges Ensemble erhalten werden soll. Der heute dichte Durchgangsverkehr (Bernhardinroute, Schynstrasse) wird künftig umgeleitet, wodurch der Flecken Thusis als Wohnort wieder gewinnen dürfte

erhöhte Bedeutung als vom Verkehr entlastetes Ortszentrum und als Erlebnisraum erlangen. Eine bewusste Steuerung der baulichen Entwicklung im Sinne der Erhaltung des Ensembles ist deshalb unbedingt anzustreben.

Als Einzelobjekte erheben die Häuser von Neu-Thusis kaum Anspruch auf hervorragenden kunsthistorischen Wert. Sie sind aber schlichte Beispiele einer einheitlichen, ihrer Entstehungszeit stilistisch entsprechenden Überbauung, bei der eine gestaltende Hand – möglicherweise wurde ein auswärtiger Architekt beigezogen – deutlich spürbar ist. In seiner Geschlossenheit hat dieses bauliche Ensemble heute einen Denkmalswert, der zu schützen ist. Es darf als Verdienst der Behörde und der Baukommission von Thusis gelten, dieses Erfordernis erkannt zu haben und ihm nach bester Überzeugung nachzuleben.

*

Wie ist bei einem Ensemble das optimale Gespräch der Individualitäten, wie der Gesamtakkord einzufangen, und wie kann es vor dem Einbruch sprachfremder, kontaktfeindlicher Neu- und Umbauten bewahrt werden?

Hierzu Prof. Knoepfli [1]: «... im verständigen Weiterpflegen des architektonischen Gesamtklimas, im Aufnehmen der angeschlagenen Tonart und im Weiterwirken der Rhythmen. All dies ist durch die Öffnung beziehungsweise das Schliessen der Umrisse, durch das Verhältnis von Last und Stütze, durch die Art der Geschoss- und Fensterteilung, durch das Spiel offener und geschlossener Mauerflächen, stehender und liegender Teilformen, die Dachausbildung usw. zu gewährleisten, aber auch durch Material und Farbe, durch die Silhouette in Nah- und Fernsicht, durch die Funktion in Begrenzung und Ausblick. In diesen gestalterischen Fragen bangen die Architekten um die Reinheit der Stimme unserer Zeit, sie fühlen sich von der Denkmalpflege zur Aussage von gestern, zur Unehrllichkeit gedrängt, zum Heimatstil und Historizismus gestossen. Unterordnung aber braucht nicht zur Anwendung historischer Formen zu führen. Es ist durchaus möglich, hierfür nach ausgewählten Proportions-, Material- und Farbkriterien eine gebändigte, aber zeitgemässe Architektursprache zu finden... Gemeinschaft bedeutet immer eine gewisse Kanalisierung der Individualität...»

Kriterien bei der Erteilung von Baubewilligungen

Die im vorangegangenen Abschnitt zitierten Gestaltungsmomente zur Wahrnehmung architektonischen Spielraumes beim Entwurf von Neu- oder Umbauten innerhalb als Baudenkmäler zu erhaltender Ensembles können auch bei einer unter dem Aspekt des Heimat- und Denkmalschutzes positiven Wertung des Hauptstrassenzuges sinngemäss Anwendung finden. Es soll auch in Thusis nicht als Zwang gelten, im Neudorf nicht oder nur historisierend neu bauen zu können. Der natürliche, gerade in der Ortsentwicklung immer wieder deutlich erkennbare Erneuerungsprozess muss in zeitgerechter Form immer wieder ermöglicht werden¹⁾.

Jedoch muss stets als *Grundforderung* gelten, dass sich jeder Neubau dem Gesamtbild einfügt. Im Falle des Hauptstrassenraumes kann dies erreicht werden, indem die vorhan-

¹⁾ In der Entwicklung der am Schnittpunkt uralter Transportwege gelegenen Ortschaft Thusis, vom Umschlagplatz mit geräumigen Stuten im Säumerverkehr zum Marktflecken und heutigen Regionalzentrum, haben nicht nur Katastrophen wie die immer wiederkehrenden Brände und Überschwemmungen der noch unverbauten Nolla und des Rheines eine Rolle gespielt.

Thusis hat in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts auch einen heute fast vergessenen *touristischen Aufschwung* erlebt. Vor dem Bau der Albulabahn (um 1900) musste die Reise vom Unterland her ins Engadin ab Chur mit der Postkutsche fortgesetzt werden. Sie dauerte in der Regel zwei Tage, denn allein von Chur ins Oberengadin



Der heutige Hauptstrassenraum Thusis (Neudorf) von Norden. Im Hintergrund Hohen Rätien

denen baulichen Elemente analysiert und zeitgemäss neu interpretiert werden.

Als *Elemente des Strassenzuges* gelten:

- das Dachgesims
- der Massstab der Baukörper, bestimmt durch ihre Grösse, durch Öffnungen und durch die Schmuckformen.
- die Stärke der Ausdrucksmittel (zurückhaltend, nicht aufdringlich repräsentativ)
- die Ausbildung des Sockelgeschosses.

Die Transformation dieser Elemente in eine im guten Sinne moderne Form bedeutet für den projektierenden Architekten und für die entscheidende Baubehörde eine delikate und z. T. nur subjektiv zu bewältigende Aufgabe. Sie kann weniger durch gesetzliche Vorschriften als durch ein gutes Einfühlungsvermögen gelöst werden.

Trotzdem ist anzustreben, dass die zugehörigen objektiv formulierbaren Elemente auch gesetzlich verankert werden können, ohne die Möglichkeit einer zeitgemässen architektonischen Formgebung dadurch auszuschliessen.

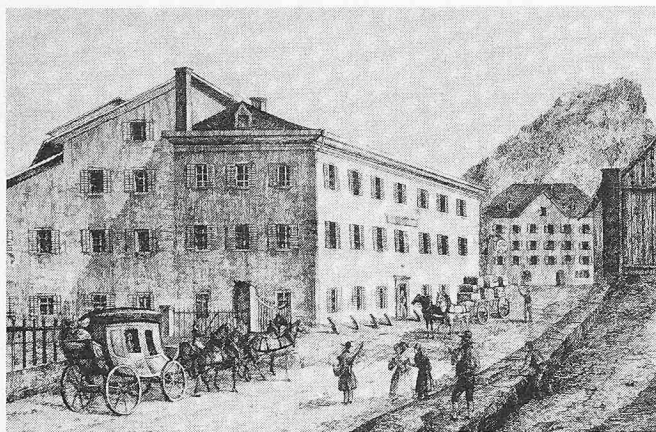
Diese *Grundelemente* sind:

- Massstab und Grösse der Baukörper
- Ausbildung des Sockelgeschosses
- Ausbildung des Daches.

In der bestehenden Bauordnung wird in bezug auf den Problemkreis «Hauptstrasse» über die Art der Behandlung wenig ausgesagt. Der Gutachter empfahl daher, die Bauordnung durch folgende zusätzliche *Bestimmungen* für Bauten an der Hauptstrasse im Neudorf zu ergänzen:

- Bei Neu- und Umbauten dürfen die Baukörper nicht wesentlich verändert werden.
- Bei Zusammenbauten gemäss Artikel 14 sind die Fassaden so zu gliedern, dass ihre Teile im wesentlichen den bisherigen Hausbreiten entsprechen.

beanspruchte die Pferdepost etwa 13 Fahrstunden. Thusis bot sich als geographisch günstig gelegener *Etappenort* (vor der Traversierung der Schynstrasse) mit Übernachtungsmöglichkeiten an. So ergab sich damals ein «Jahresumschlag» von rd. 30 000 Reisenden. Eine in elegischen Reiseberichten recht rege betriebene Propaganda pries die besonderen landschaftlichen Reize und das milde Klima und empfahl Thusis nicht nur als Übergangstation auf der Reise in die alpinen Hochtäler, sondern auch als sehr bekömmlichen *Ferienort*, der auch dem Naturfreund Vielfältiges zu bieten habe. Die Thusner Hauptstrasse säumten damals – neben den Postbauten – eine Reihe von Hotels und Gasthäusern, die heute zum Teil ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet sind [3], [4], [5], [6].



Reiseidyll zur Biedermeierzeit vor dem Gasthof zum Goldenen Adler in Alt-Thusis

- Die Gebäudehöhe an der Hauptstrasse soll der alten Gebäudehöhe entsprechen.
- Dachform und Neigung haben sich den umliegenden Häusern anzupassen.

Beurteilung des eingereichten Fassadenentwurfes

Das zu begutachtende Eingabeprojekt weist keine Verstösse gegen die derzeit gültige Gemeindebauordnung auf. Es verbleibt noch die Beurteilung der baulichen *Erscheinung im Strassenraum*. Deren Bedeutung steht nach dem zuvor Gesagten ausser Frage. Einerseits ist davon auszugehen, dass sowohl der entwerfende Architekt wie auch der Gutachter auf ihr persönliches Ermessen abstellen müssen, so dass, rein fachlich gesehen, Meinung gegen Meinung stehen oder sich auch kongruente Auffassungen ergeben können. Andererseits ist das

öffentliche Interesse dadurch zu wahren, dass bis zur Inkraftsetzung einer revidierten Bauordnung sinngemäss den geltenden Bestimmungen nachgelebt wird und zu deren Präzisierung die im Gutachten aufgeführten Ergänzungen vorerst als «Arbeitshypothese» berücksichtigt werden.

In seiner Beurteilung des Entwurfes liess der Gutachter dem Gestaltungswillen des Architekten gebührend Spielraum, soweit dabei Gewähr bestand, dass sich das Gebäude dem Strassenraum einordnen lässt. Dieses Erfordernis stellt sich nach unserer Auffassung bei jeder derartigen Bauaufgabe, auch dann, wenn keine Rahmenvorschriften bestehen. Die gute Lösung hängt nicht nur vom Einfühlungsvermögen des Architekten und seines Bauherrn in eine bestimmte Situation ab, sondern auch vom gestalterischen Können des Entwerfenden und – in einem Falle wie dem vorliegenden – auch von seiner Achtung, die er einem traditionellen Baubestand entgegenzubringen vermag oder gewillt ist.

Literatur

- [1] *Albert Knoepfli*: Schweizerische Denkmalpflege, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Zürich 1972.
- [2] *Kunstführer durch die Schweiz*, Band 1, Bächler-Verlag, Wabern-Bern 1971.
- [3] *Das Bürgerhaus in der Schweiz*, Band XVI, Graubünden III. Teil, Orell Füssli Verlag, Zürich 1923.
- [4] *Willi Zeller*: Kunst und Kultur in Graubünden, Verkehrsverein Graubünden, Chur 1972.
- [5] *Europäische Wanderbilder*, Band Thusis, etwa 1885¹⁾.
- [6] *J. C. Heer*: Thusis, Verkehrsverein Thusis, 1912¹⁾.
- [7] *Fr. Veragut*: Ein Wort über die dermalige Lage von Thusis (Aufruf des Gemeindeammanns), Thusis 1845.

¹⁾ Im Bestand der Zentralbibliothek in Zürich.

Bei der Beschaffung der Dokumentation war uns Dr. G. Solar, Zentralbibliothek Zürich (Graphische Abteilung), in freundlicher Weise behilflich.

«Ein Wort über die dermalige Lage von Thusis»

Am 29. Juni 1845 ist das alte Thusis erneut einem Dorfbrand zum Opfer gefallen. Anfang des darauffolgenden Monats Oktober hat Gemeindeammann *Fr. Veragut* einen warmen Appell im gefühlsbetonten und etwas gewundenen Stil jener Zeit an die Freunde und Gönner der Bedrängten gerichtet. Darin werden das Brandereignis und die Schadenfolgen sowie die Erschwernisse zu deren Behebung anschaulich geschildert. Der Notruf aus Thusis gibt einige Aufschlüsse (so waren z.B. Expropriationen und Schadenversicherungen im heutigen Sinne bereits in Anwendung), die uns nach rund 130 Jahren noch berühren und interessieren können. So auch der kurz nach dem Verrauchen der Brandstätte gefasste Beschluss, für einen Teil der Bevölkerung ein neues Quartier, das heutige «Neudorf», anzulegen und hierfür auch ein Expropriationsverfahren vorzusehen.

Seit der Brandkatastrophe war man jedoch in Thusis nicht untätig geblieben. Veragut berichtet:

«Es sind nun drei Monate dahin geschwunden seit die Flammen den früher so belebten Flecken Thusis binnen wenigen Stunden in einen öden traurigen Schutthaufen verwandelt, seine Bewohner ihres Obdaches, ihrer Vorräthe und ihrer Lebensbequemlichkeiten zum grössten Theile beraubt und nach allen Richtungen sich zu zerstreuen genöthigt haben. Der erste Schrecken musste der Sorge für die Zukunft bald weichen, die treue Liebe edler Menschenfreunde von nah und fern half uns über die Zeiten des unvermeidlichen Mangels glücklich hinweg, die Nothwendigkeit, für den nächsten Winter zum Betriebe unserer Gewerbe und für unsere häusliche und gemeinsbürgerliche Existenz uns wieder nothdürftig einzurichten, spornte die meisten der Beschädigten zu

reger Thätigkeit im Bereiche ihres eigenen Besitzthumes an und schon bietet eine ziemliche Anzahl der noch vor ein paar Wochen öden und ausgebrannten Haustrümmer den Besitzern wieder ein mehr oder minder genügendes Obdach gegen Nässe und Kälte der rauhen Jahreszeit dar. Unsere Gemeindeform hingegen wieder zu gewinnen, unsere Kräfte zur Wiederbefestigung des locker gewordenen Bandes bürgerlicher Ordnung zu konzentriren, unsern Gemeindeschäften wieder die Behörde anzuweisen und ihren Fortgang und Zusammenhang zu sichern, hat uns bis dahin in so unvollkommenem Grade gelingen wollen, dass wir nur mit grosser Mühe... in Stand gesetzt worden, den vielen von unsern lieben Kantonsmitbürgern wie von Freunden und Gönnern in grösserer Ferne an uns gestellten Nachfragen nach den speciellern Umständen und dem Umfange des erlittenen Schadens durch eine genauere Zusammenstellung und Bekanntmachung der dahin bezüglichen Thatsachen wenigstens einigermaßen ein Genüge zu leisten.»

*

Eindrücklich wird die Feuersbrunst geschildert, die infolge unglücklicher Umstände durch keinerlei wirksame Bekämpfung in ihrem rasanten Wüten eingedämmt werden konnte:

«Wir wollen die Schilderung unserer Lage nicht in Wiederholungen des schon aller Orten durch die Zeitungen bekannt gewordenen bestehen lassen, und treten darauf nur insoweit ein, als zur Erklärung einiger besonderer Umstände vonnöthen sein möchte. In dieser Hinsicht machen wir unsere Freunde namentlich darauf aufmerksam, dass die Stunde des beginnenden Unglückes auf einen schönen heitern Sonntag-Nachmittag traf, an dem der grössere Theil der Einwohnerschaft nach hiesiger Sitte auf Spaziergängen in Wiesen und Ackerland zerstreut, der Ort mithin beinahe men-